BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8560/10 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 18. Juni 1990

Betrifft
Allee in Eggern, KG Eggern, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Alleebäume zum Naturdenkmal:

1.) Eschenreihe westlich der Landesstraße 8178 zwischen der Brücke bei Eggern (ca. km 5,1) im Süden bis ca. zur Parz. 111, KG Eggern, im Norden und nach kurzer Fehlstelle östlich der Landesstraße zwischen ca. Parz. 135, KG Eggern, bis südlich der Abzweigung der L 8177 (zur Gänze in der KG Eggern).
Betroffene Parzelle: 1423, KG Eggern

2.) Lindenreihe, teilweise einseitig, teilweise altruierend an beiden Straßenseiten der L 8178, zwischen südlich der Brücke (ca. km 7.850) im Süden und der Abzweigung der L 8165 in westlicher Richtung im Norden (zur Gänze in der KG Reinberg-Litschau).
Betroffene Parzelle: 458, KG Reinberg-Litschau

3.) Reste von Lindenreihen, durchwegs westlich der L 8178 (ein Einzelbaum auch östlich), zwischen der Abzweigung der L 8177 im Süden (ca. km 6,2) und der Hofzufahrt auf Parz. 74, KG Reinberg-Litschau, im Norden, ca. km 6.750 (zur Gänze in der KG Reinberg-Litschau).
Betroffene Parzelle: 458, KG Reinberg-Litschau
Die genaue Lage der Bäume ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22.10.1986, vom 28.11.1988, vom 21.8.1989 sowie vom 21.12.1989 festgestellt, daß bei den betreffenden Alleebäumen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Diese Gutachten wurden dem Eigentümer, der Marktgemeinde Eggern sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ abschließend zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme zu dieser abschließenden Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme ist nicht eingelangt.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eggern, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes, 1014 Wien (Landesstraßenverwaltung)

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
Der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 31. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land NÖ
z.H. des Landeshauptmannes
p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesstraßenverwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW3-N-121/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

--

Bezug	Bearbeiter	00 28 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Halmenschlager Kurt	25236	24.07.2012

Betrifft
Naturdenkmal „Allee entlang der L8178 bei Eggern“, Fällung von 2 Bäumen naturschutzrechtliche Bewilligung

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L8178 bei Eggern“ auf dem Grundstück Nr. 1423, KG Eggern (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Juni 1990, 9-N-8560/10), die Fällung von 2 beschädigten Eschen mit den Nummern 13 und 57.

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefällten Bäume sind 2 Ersatzpflanzungen mit Linden in unmittelbarer Nähe bis spätestens **31. Mai 2013** vorzunehmen.

2. Die Naturschutzbehörde ist von der Durchführung der Ersatzpflanzung zu verständigen.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Juni 1990, 9-N-8560/10, wurde die „Allee entlang der L 8178“, auf dem Grundstück Nr. 1423, KG Eggern und

Grundstück Nr. 458, KG Reinberg-Litschau, bestehend aus 3 Abschnitten zum Naturdenkmal erklärt.

Abschnitt 1: Eschenreihe von der Brücke km 5,1 im Süden bis ca. zur Parzelle Nr. 111, im Norden und nach kurzer Fehlstelle östlich der Abzweigung der L 8177
Abschnitt 2: Lindenreihe südlich der Brücke ca. km 7,850 im Süden und der Abzweigung der L 8165 im Norden
Abschnitt 3: Lindenreihe zwischen der Abzweigung der L 8177 im Süden (ca. km 6,2 und der Hofzufahrt auf Parz. Nr. 74, KG Reinberg-Litschau, im Norden, ca. km 6,750

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nach einer Begehung folgendes Gutachten abgegeben:

„Am 30.05.2012 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

Von Hr. Pfeiffer wurden dem Unterfertigten 3 Bereiche beschrieben und die Nummern der Bäume genannt, welche seiner Ansicht nach zu einer Gefährdung führen könnten.

Als Bereich 1 wurde die Allee entlang der L 8178 von Eggern Richtung Reinberg – Dobersberg, und hier im speziellen die Bäume mit den Nummern 13, 17, 22, 38, 42, 43, 46, 47, 55 und 57 genannt.

Als Bereich 2 wurde der nordwestliche Abschnitt, der von der L 8178 bei km 5,8 abzweigenden und Richtung Groß Radischen führenden Straße, die L 8180 genannt. Die Bäume wurden mit den Nummern 14, 15, 16, 23, 25 und 30 bezeichnet.

Als 3. Bereich wurde die bei Straßenkilometer 6 von der L 8178 Richtung Osten abzweigende L 8177 und hier die Bäume mit den Nummern 25, 27 und 30 genannt.
Eine Rücksprache mit der Naturschutzbehörde hat ergeben, dass für die Bäume entlang dieser Straße keine Naturdenkmalerklärung vorliegt.

Die Alleen bzw. Alleeteile wurden mit dem Auto befahren und nach Auffälligkeiten beurteilt. An den mit den genannten Nummern bezeichneten Bäumen erfolgte eine genaue visuelle Begutachtung.

Bereich 1:
(Akt GDW-N-121)
Es handelt sich bei dem Naturdenkmal entlang der L 8178 im südlichen Bereich um eine Eschenallee und im nördlichen Bereich um eine Lindenallee. Das Naturdenkmal gliedert sich in 3 Abschnitte. Die Bäume mit den Nummern 40, 41, 42 und 43 zwischen Straßenkilometer 6,75 und 7,66 sind nicht Teil des Naturdenkmales.

Fast alle Eschen zeigen Symptome des Eschentriebsterbens. Es handelt sich hierbei um eine Pilzkrankheit, die zum Absterben von Zweigen, Kronenteilen und schließlich zum Absterben des ganzen Baumes führen kann.

Manche Bäume zeigen im Vergleich zu gesunden Individuen eine nur ca. 30 - prozentige Belaubung. Das Austriebsverhalten kann als Indikator für die Befallsstärke und den weiteren Krankheitsverlauf gesehen werden. Bedingt durch diese Krankheit

ist bei den Eschen ein vergleichsweise hoher Totastanteil vorhanden welcher das Gefahrenpotenzial für den Straßenverkehr erhöht.

Die Linden des gg. Naturdenkmals machen dagegen einen vitalen, großteils gesunden Eindruck.

Bereich 2:
(Akt GDW-N-122)
Einige Linden des Naturdenkmales von der L 8178 Richtung Groß Radischen (Bereich 2) weisen zwar Verletzungen und Faulstellen auf, eine akute Gefährdung des Straßenverkehrs kann auf Grund der flächenmäßig relativ geringen Ausdehnung dieser Schadstellen jedoch nicht abgeleitet werden.

Bereich 3:
(kein Naturdenkmal)
Die 3 genannten Eschen entlang der L 8177 weisen massive Symptome des Eschentriebsterbens auf.

Die meisten von Herrn Pfeiffer bezeichneten Bäume weisen nur eher kleine Schäden auf und stellen keine akute Gefährdung der Straßenbenutzer dar.

An den Bäumen des Bereichs 1 (L 8178) mit den Nummern 13, 41, 57 wurden größere Schäden festgestellt und diese werden im Folgenden beschrieben:

Baum 13 (Bild 1 und 2 der beiliegenden Fotodokumentation):
Es handelt sich um eine mächtige Esche mit einem Stammdurchmesser von geschätzten 90 cm und massiven Symptomen des Eschentriebsterbens. Die Belaubung betrug zum Zeitpunkt der Besichtigung lediglich ca. 30 % eines gesunden Baumes. Zudem zeigt sich im Stockbereich eine Morschstelle mit einer Größe von ca. 80 cm x 40 cm. Mit der „Zunge“ des Zuwachsbohrers (Art Stahlsonde) war das mühelose Eindringen über deren gesamte Länge (ca. 35 cm) möglich. Der Baum stellt aus Sicht des Unterfertigten ein erhebliches Risikopotential dar und sollte durch eine Nachpflanzung ersetzt werde. Da Eschen großteils vom bereits genannten Eschentriebsterben befallen sind, wird empfohlen den Baum durch eine Linde zu ersetzen.

Baum 41 (Bild 3 und 4 der beiliegenden Fotodokumentation):
Die Linde weist im Stammbereich eine alte Verletzung von 200 cm x 30 cm auf. Im unteren Wundbereich zeigt sich Holzmehl, welches auf Ameisentätigkeit im Holz zurückzuführen ist. Die Standfestigkeit des Baumes scheint nicht mehr gegeben zu sein und er sollte entfernt bzw. ersetzt werden**. Dieser Baum ist kein Bestandteil des Naturdenkmales.**

Baum 57 (Bild 5 der beiliegenden Fotodokumentation):
Die Linde mit einem geschätzten Durchmesser (BHD) von ca. 80 cm weist in einer Höhe von etwa 5 m im Gabelbereich zweier Stämmlinge eine massive Wundstelle (ca. 1,20 x 0,50 m) auf. Es ist sowohl eine alte, bereits vermorschte, als auch eine relativ frische Verletzung erkennbar. Da diese genau in der Verwachsungszone der beiden Stämme liegen, muss von einer erheblichen Schwächung der Stabilität in diesem Bereich ausgegangen werden. Es besteht die Gefahr des Auseinander-

brechens der beiden Stämmlinge und der Baum sollte durch eine Nachpflanzung ersetzt werden.

Die drei von Herrn Pfeiffer genannten **Eschen an der L 8177** weisen einen sehr hohen Totastanteil auf (Eschentriebsterben). Da diese abgestorbenen Äste jederzeit abfallen können, stellen sie eine Gefährdung für den Straßenverkehr dar. Es wird ersucht den Eigentümer darauf hinzuweisen. Auf Grund der bereits fortgeschrittenen Erkrankung, welche an der geringen Belaubung ersichtlich ist wird die Fällung der Bäume empfohlen.
Die Bilder Nr. 6 und 7 der beiliegenden Fotodokumentation zeigen den Verlichtungsgrad.

Zusammenfassung:

Es wird empfohlen, dem zur Erhaltung Verpflichteten aufzufordern die Alleebäume auf Totäste zu kontrollieren und diese zu entfernen. Die oben beschrieben Bäume an der L8178 mit den Nummern 13, 41 und 57 sowie die 3 Eschen an der L 8177 sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

Für die zum Naturdenkmal zählenden Bäume mit den Nummern 13 und 57 sind Ersatzpflanzungen mit Linden vorzuschreiben.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde dem Land NÖ, Landesstraßenverwaltung und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 16. Juni 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2012 zur vorgeschlagenen Vorgangsweise kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:
An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgebiet 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. Cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellten, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya vom 14. Juni 2012 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um eine Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Somit war auf Grund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 3861 Eggern
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
   zu NÖ UA-160504/002
3. die Straßenmeisterei Dobersberg
4. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya, zu WTL1-A-088/269

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Glaßner

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8560/10 Bearbeiter (02852) 25 01 Datum
Schmidt DW 15 18. Juni 1990

Betrifft
Allee in Eggern, KG Eggern, Erklärung zum Naturdenkmal

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt folgende Alleebäume zum Naturdenkmal:

1.) Eschenreihe westlich der Landesstraße 8178 zwischen der Brücke bei Eggern (ca. km 5,1) im Süden bis ca. zur Parz. 111, KG Eggern, im Norden und nach kurzer Fehlstelle östlich der Landesstraße zwischen ca. Parz. 135, KG Eggern, bis südlich der Abzweigung der L 8177 (zur Gänze in der KG Eggern).
Betroffene Parzelle: 1423, KG Eggern

2.) Lindenreihe, teilweise einseitig, teilweise altruierend an beiden Straßenseiten der L 8178, zwischen südlich der Brücke (ca. km 7.850) im Süden und der Abzweigung der L 8165 in westlicher Richtung im Norden (zur Gänze in der KG Reinberg-Litschau).
Betroffene Parzelle: 458, KG Reinberg-Litschau

3.) Reste von Lindenreihen, durchwegs westlich der L 8178 (ein Einzelbaum auch östlich), zwischen der Abzweigung der L 8177 im Süden (ca. km 6,2) und der Hofzufahrt auf Parz. 74, KG Reinberg-Litschau, im Norden, ca. km 6.750 (zur Gänze in der KG Reinberg-Litschau).
Betroffene Parzelle: 458, KG Reinberg-Litschau
Die genaue Lage der Bäume ist dem beiliegenden Plan zu entnehmen, welcher zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt wird.

Rechtsgrundlage
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 22.10.1986, vom 28.11.1988, vom 21.8.1989 sowie vom 21.12.1989 festgestellt, daß bei den betreffenden Alleebäumen die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen. Diese Gutachten wurden dem Eigentümer, der Marktgemeinde Eggern sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ abschließend zur Kenntnis gebracht. Eine gegenteilige Stellungnahme zu dieser abschließenden Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme ist nicht eingelangt.
Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher die Erklärung zum Naturdenkmal vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Eggern, z.H. des Bürgermeisters
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
3. das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes, 1014 Wien (Landesstraßenverwaltung)

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau, z. Hd. des Amtssachverständigen für Naturschutz
5. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine allfällige Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

Der Bezirkshauptmann
Dr. S c h e r z

Für die Richtigkeit
Der Ausfertigung

Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 31. Juli 1990
Für den Bezirkshauptmann:

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
Fachgebiet Umweltrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

An das
Land NÖ
z.H. des Landeshauptmannes
p.A. Amt der NÖ Landesregierung
Abteilung Landesstraßenverwaltung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Beilagen

GDW3-N-121/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhgd@noel.gv.at
Fax 02852/9025-25281 Internet: http://www.noe.gv.at/bh
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0024759

--

Bezug	Bearbeiter	00 28 52 / 9025 Durchwahl	Datum
	Halmenschlager Kurt	25236	24.07.2012

Betrifft
Naturdenkmal „Allee entlang der L8178 bei Eggern“, Fällung von 2 Bäumen naturschutzrechtliche Bewilligung

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd **gestattet** im Bereich des Naturdenkmales „Allee entlang der L8178 bei Eggern“ auf dem Grundstück Nr. 1423, KG Eggern (zum Naturdenkmal erklärt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Juni 1990, 9-N-8560/10), die Fällung von 2 beschädigten Eschen mit den Nummern 13 und 57.

Im Hinblick auf die Vermeidung von nachhaltigen Auswirkungen auf das Naturdenkmal wird die Bewilligung unter folgenden Auflagen bzw. Bedingungen erteilt:

1. An Stelle der gefällten Bäume sind 2 Ersatzpflanzungen mit Linden in unmittelbarer Nähe bis spätestens **31. Mai 2013** vorzunehmen.

2. Die Naturschutzbehörde ist von der Durchführung der Ersatzpflanzung zu verständigen.

Rechtsgrundlagen
§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500-0

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 18. Juni 1990, 9-N-8560/10, wurde die „Allee entlang der L 8178“, auf dem Grundstück Nr. 1423, KG Eggern und

Grundstück Nr. 458, KG Reinberg-Litschau, bestehend aus 3 Abschnitten zum Naturdenkmal erklärt.

Abschnitt 1: Eschenreihe von der Brücke km 5,1 im Süden bis ca. zur Parzelle Nr. 111, im Norden und nach kurzer Fehlstelle östlich der Abzweigung der L 8177
Abschnitt 2: Lindenreihe südlich der Brücke ca. km 7,850 im Süden und der Abzweigung der L 8165 im Norden
Abschnitt 3: Lindenreihe zwischen der Abzweigung der L 8177 im Süden (ca. km 6,2 und der Hofzufahrt auf Parz. Nr. 74, KG Reinberg-Litschau, im Norden, ca. km 6,750

Vom Amtssachverständigen für Naturschutz wurde nach einer Begehung folgendes Gutachten abgegeben:

„Am 30.05.2012 fand in der gegenständlichen Angelegenheit eine Überprüfung/Erhebung mit folgendem Ergebnis statt:

Von Hr. Pfeiffer wurden dem Unterfertigten 3 Bereiche beschrieben und die Nummern der Bäume genannt, welche seiner Ansicht nach zu einer Gefährdung führen könnten.

Als Bereich 1 wurde die Allee entlang der L 8178 von Eggern Richtung Reinberg – Dobersberg, und hier im speziellen die Bäume mit den Nummern 13, 17, 22, 38, 42, 43, 46, 47, 55 und 57 genannt.

Als Bereich 2 wurde der nordwestliche Abschnitt, der von der L 8178 bei km 5,8 abzweigenden und Richtung Groß Radischen führenden Straße, die L 8180 genannt. Die Bäume wurden mit den Nummern 14, 15, 16, 23, 25 und 30 bezeichnet.

Als 3. Bereich wurde die bei Straßenkilometer 6 von der L 8178 Richtung Osten abzweigende L 8177 und hier die Bäume mit den Nummern 25, 27 und 30 genannt.
Eine Rücksprache mit der Naturschutzbehörde hat ergeben, dass für die Bäume entlang dieser Straße keine Naturdenkmalerklärung vorliegt.

Die Alleen bzw. Alleeteile wurden mit dem Auto befahren und nach Auffälligkeiten beurteilt. An den mit den genannten Nummern bezeichneten Bäumen erfolgte eine genaue visuelle Begutachtung.

Bereich 1:
(Akt GDW-N-121)
Es handelt sich bei dem Naturdenkmal entlang der L 8178 im südlichen Bereich um eine Eschenallee und im nördlichen Bereich um eine Lindenallee. Das Naturdenkmal gliedert sich in 3 Abschnitte. Die Bäume mit den Nummern 40, 41, 42 und 43 zwischen Straßenkilometer 6,75 und 7,66 sind nicht Teil des Naturdenkmales.

Fast alle Eschen zeigen Symptome des Eschentriebsterbens. Es handelt sich hierbei um eine Pilzkrankheit, die zum Absterben von Zweigen, Kronenteilen und schließlich zum Absterben des ganzen Baumes führen kann.

Manche Bäume zeigen im Vergleich zu gesunden Individuen eine nur ca. 30 - prozentige Belaubung. Das Austriebsverhalten kann als Indikator für die Befallsstärke und den weiteren Krankheitsverlauf gesehen werden. Bedingt durch diese Krankheit

ist bei den Eschen ein vergleichsweise hoher Totastanteil vorhanden welcher das Gefahrenpotenzial für den Straßenverkehr erhöht.

Die Linden des gg. Naturdenkmals machen dagegen einen vitalen, großteils gesunden Eindruck.

Bereich 2:
(Akt GDW-N-122)
Einige Linden des Naturdenkmales von der L 8178 Richtung Groß Radischen (Bereich 2) weisen zwar Verletzungen und Faulstellen auf, eine akute Gefährdung des Straßenverkehrs kann auf Grund der flächenmäßig relativ geringen Ausdehnung dieser Schadstellen jedoch nicht abgeleitet werden.

Bereich 3:
(kein Naturdenkmal)
Die 3 genannten Eschen entlang der L 8177 weisen massive Symptome des Eschentriebsterbens auf.

Die meisten von Herrn Pfeiffer bezeichneten Bäume weisen nur eher kleine Schäden auf und stellen keine akute Gefährdung der Straßenbenutzer dar.

An den Bäumen des Bereichs 1 (L 8178) mit den Nummern 13, 41, 57 wurden größere Schäden festgestellt und diese werden im Folgenden beschrieben:

Baum 13 (Bild 1 und 2 der beiliegenden Fotodokumentation):
Es handelt sich um eine mächtige Esche mit einem Stammdurchmesser von geschätzten 90 cm und massiven Symptomen des Eschentriebsterbens. Die Belaubung betrug zum Zeitpunkt der Besichtigung lediglich ca. 30 % eines gesunden Baumes. Zudem zeigt sich im Stockbereich eine Morschstelle mit einer Größe von ca. 80 cm x 40 cm. Mit der „Zunge“ des Zuwachsbohrers (Art Stahlsonde) war das mühelose Eindringen über deren gesamte Länge (ca. 35 cm) möglich. Der Baum stellt aus Sicht des Unterfertigten ein erhebliches Risikopotential dar und sollte durch eine Nachpflanzung ersetzt werde. Da Eschen großteils vom bereits genannten Eschentriebsterben befallen sind, wird empfohlen den Baum durch eine Linde zu ersetzen.

Baum 41 (Bild 3 und 4 der beiliegenden Fotodokumentation):
Die Linde weist im Stammbereich eine alte Verletzung von 200 cm x 30 cm auf. Im unteren Wundbereich zeigt sich Holzmehl, welches auf Ameisentätigkeit im Holz zurückzuführen ist. Die Standfestigkeit des Baumes scheint nicht mehr gegeben zu sein und er sollte entfernt bzw. ersetzt werden**. Dieser Baum ist kein Bestandteil des Naturdenkmales.**

Baum 57 (Bild 5 der beiliegenden Fotodokumentation):
Die Linde mit einem geschätzten Durchmesser (BHD) von ca. 80 cm weist in einer Höhe von etwa 5 m im Gabelbereich zweier Stämmlinge eine massive Wundstelle (ca. 1,20 x 0,50 m) auf. Es ist sowohl eine alte, bereits vermorschte, als auch eine relativ frische Verletzung erkennbar. Da diese genau in der Verwachsungszone der beiden Stämme liegen, muss von einer erheblichen Schwächung der Stabilität in diesem Bereich ausgegangen werden. Es besteht die Gefahr des Auseinander-

brechens der beiden Stämmlinge und der Baum sollte durch eine Nachpflanzung ersetzt werden.

Die drei von Herrn Pfeiffer genannten **Eschen an der L 8177** weisen einen sehr hohen Totastanteil auf (Eschentriebsterben). Da diese abgestorbenen Äste jederzeit abfallen können, stellen sie eine Gefährdung für den Straßenverkehr dar. Es wird ersucht den Eigentümer darauf hinzuweisen. Auf Grund der bereits fortgeschrittenen Erkrankung, welche an der geringen Belaubung ersichtlich ist wird die Fällung der Bäume empfohlen.
Die Bilder Nr. 6 und 7 der beiliegenden Fotodokumentation zeigen den Verlichtungsgrad.

Zusammenfassung:

Es wird empfohlen, dem zur Erhaltung Verpflichteten aufzufordern die Alleebäume auf Totäste zu kontrollieren und diese zu entfernen. Die oben beschrieben Bäume an der L8178 mit den Nummern 13, 41 und 57 sowie die 3 Eschen an der L 8177 sollten aus Gründen der Verkehrssicherheit gefällt werden.

Für die zum Naturdenkmal zählenden Bäume mit den Nummern 13 und 57 sind Ersatzpflanzungen mit Linden vorzuschreiben.“

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde dem Land NÖ, Landesstraßenverwaltung und der NÖ Umweltanwaltschaft mit Schreiben vom 16. Juni 2012 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Von der NÖ Umweltanwaltschaft wurde mit Schreiben vom 29. Juni 2012 zur vorgeschlagenen Vorgangsweise kein Einwand erhoben.

Rechtlich wurde dazu erwogen:
An Naturdenkmälern dürfen gemäß § 12 Abs. 3 NÖ Naturschutzgebiet 2000 grundsätzlich keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden.

Gemäß § 12 Abs. 4 leg. Cit. kann die Behörde für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellten, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahmen nicht gefährdet wird.

Die Naturschutzbehörde kommt aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere aufgrund des eingeholten Gutachtens der Bezirksforstinspektion Waidhofen an der Thaya vom 14. Juni 2012 zum Ergebnis, dass hinsichtlich der im Spruchteil angeführten Bäume die Fällung zu gestatten war, um eine Gefährdung von Personen und Sachen entgegen zu wirken.

Somit war auf Grund der Sach- und Rechtslage spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde 3861 Eggern
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
   zu NÖ UA-160504/002
3. die Straßenmeisterei Dobersberg
4. die Bezirksforstinspektion 3830 Waidhofen an der Thaya, zu WTL1-A-088/269

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Glaßner